



Fachbereichstag Soziale Arbeit e.V.
Sabrina Krause
Brucknerallee 137
41236 Mönchengladbach

Vorstand:
Prof. Dr. Friso Ross (Vorsitzender)
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elke Schimpf
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ruth Limmer
Prof. Dr. Peter Rahn
Prof. Dr. Holger Wendelin

Tel.: 02166 278 25 57
Fax: 02166 278 25 58
Mobil: 0172 265 47 13
Mail: geschaeftsstelle@fbts-ev.de
www.fbts-ev.de

29.04.2022

Der Fachkräftemangel braucht adäquate Antworten: Qualität und Qualifikation statt Pauschallösung

Stellungnahme von Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax¹), Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH²) und Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS³) – Zur Forderung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft nach einer Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in für Absolvent:innen von erziehungswissenschaftlichen Studiengängen mit Schwerpunkt Sozialpädagogik

Kernaussagen:

1. *Mit der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in werden notwendige Qualifikationen zertifiziert, die Voraussetzungen insbesondere für hoheitliches Handeln in der Sozialen Arbeit sind.*
2. *Die pauschale Öffnung der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in für Absolvent:innen von erziehungswissenschaftlichen Studiengängen würde die erforderliche Qualität zur Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben in der sozialen Versorgung nicht gewährleisten.*
3. *Die erziehungswissenschaftlichen Studiengänge unterscheiden sich in ihrem Qualifikationsprofil signifikant von generalistisch ausgerichteten Studiengängen Soziale Arbeit.*
4. *Sofern eine Staatliche Anerkennung für Absolvent:innen dieser Studiengänge angestrebt ist, wird angeregt, eine spezifische, auf erziehungswissenschaftliche Studiengänge ausgerichtete Staatliche Anerkennung zu entwickeln.*

¹ <https://bagprax.sw.eah-jena.de/>

² <https://www.dbsh.de/>

³ <https://www.fbts-ev.de/>

Anlässlich der Eingabe der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften (DGfE) “Staatliche Anerkennung für erziehungswissenschaftliche B.A.- und M.A.-Studiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit” an die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) beziehen wir – BAG Prax, DBSH und FBTS – hier gemeinsam Stellung. Bereits seit einigen Jahren werden Diskussionen zu Fragen des Zugangs für Absolvent:innen erziehungswissenschaftlicher B.A./M.A.-Studiengänge in die Berufsfelder der Sozialen Arbeit, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe⁴, geführt. Von Seiten der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaften ist wiederholt die Forderung erhoben worden, dieses Ziel über den Zugang zu einer Staatlichen Anerkennung zu lösen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit sowie der Fachbereichstag Soziale Arbeit haben dazu bereits - nach wie vor aktuelle - Stellungnahmen veröffentlicht⁵.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir darlegen, warum eine pauschale Öffnung der Staatlichen Anerkennung für Absolvent:innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik⁶ weder möglich noch sinnvoll ist.

Es ist uns wichtig aufzuzeigen, welche Perspektiven für diese Absolvent:innen zum beruflichen Zugang in Handlungsfelder der Sozialen Arbeit bestehen bzw. schon jetzt genutzt werden und was qualifizierte Antworten zum Thema Fachkräftebedarf sein sollten.

Staatliche Anerkennung als „Gütesiegel“

Mit dieser Charakterisierung verbindet die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2008 in ihrem Beschluss zur Beibehaltung der Staatlichen Anerkennung von Studienabschlüssen Soziale Arbeit das Ziel, dass “die Qualität der Ausbildung, insbesondere deren Praxisbezug und die Professionalität der Absolventinnen und Absolventen auch hinsichtlich der Ausübung hoheitlicher Aufgaben gewährleistet wird”⁷. Die Staatliche Anerkennung als eine Art der Berufsreglementierung gewährleistet Qualität, indem die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten an den Besitz der Staatlichen Anerkennung und damit an Personen gebunden wird, die über definierte Berufsqualifikationen verfügen. Erst die Staatliche Anerkennung ermöglicht den Zugang zum regulierten Arbeitsmarkt und stellt gleichzeitig einen öffentlich-rechtlichen Berufsschutz her.

Sozialarbeiter:innen beeinflussen nicht selten erheblich menschliche Biografien (z.B. im Kinderschutz und in der Erziehungshilfe), führen staatliche Kontrollfunktionen aus (z.B. in der Bewährungshilfe) und sind zentral an Entscheidungen bzgl. vielfältiger Hilfsmaßnahmen in den

⁴ vgl. DGfE 2018

⁵ siehe BAG Prax 2015 & FBTS 2019

⁶ vgl. DGfE 2010

⁷ JFMK 2008, S. 3

verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit beteiligt: Etwa in der Kinder- und Jugendhilfe, bei Trägern der Sozial- und Eingliederungshilfe, in Sozialen Diensten der Justiz, der Agentur für Arbeit oder den Jobcentern. Dies unterstreicht die Bedeutung der Staatlichen Anerkennung.

Gerade hinsichtlich der besonderen Lebenslagen der Menschen, die der professionellen Sozialen Arbeit bedürfen, zielt der Staat mit der Verleihung der Staatlichen Anerkennung darauf, der Schutzbedürftigkeit dieser Menschen Rechnung zu tragen, hochrangige Rechtsgüter zu schützen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu wahren und in der Berufsausübung weitestgehend maßvolle, wohlüberlegte und fachlich begründete Entscheidungen zu gewährleisten⁸.

Voraussetzungen zur Staatlichen Anerkennung als integrale Bestandteile im Qualifikationsprofil B.A.-Soziale Arbeit

Die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in steht nicht nur, wie häufig in Diskussionen verkürzt wird, für Rechtskenntnisse und Praxiserfahrungen in der Sozialen Arbeit. „Sie sichert berufspraktische Kompetenzen in einem Handlungsfeld mit besonderer professioneller und gesellschaftlicher Verantwortung, wo die Bearbeitung von Herausforderungen nicht selten weitreichende Konsequenzen für Menschen haben kann.“⁹ Zudem wird ein B.A.-Abschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit von der JFMK¹⁰ in ihrem Beschluss zur Staatlichen Anerkennung von Hochschulabschlüssen im sozialen Bereich als zentrale Voraussetzung benannt.

Direkt anschließend an die zentralen Kriterien konkretisiert die JFMK¹¹ dann die qualitativen Voraussetzungen, die ein solcher Studiengang für den Zugang zur Staatlichen Anerkennung erfüllen muss. Dazu müssen Kompetenzen vermittelt werden wie: Wissen und Verständnis der Fachwissenschaft Soziale Arbeit, relevante Grundlagen aus den Bezugsdisziplinen inklusive Recht und Ethik als normative Grundlagen; Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenzen; Kenntnisse über Aufgabenfelder und Organisationen sowie über Handlungstheorien und Methoden der Sozialen Arbeit; die Fähigkeit, Wissen, und Verständnis gezielt anzuwenden, um unter Berücksichtigung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden typische Aufgabenstellungen der Sozialen Arbeit zu bewältigen¹².

Ein Vergleich sowohl mit dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) des Fachbereichstages Soziale Arbeit¹³ als auch mit dem Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen

⁸ vgl. Kriener/Gabler 2021, S. 71 f.

⁹ FBTS 2016, S. 21

¹⁰ JFMK 2008, S. 6

¹¹ siehe JFMK 2008

¹² vgl. ausführlich JFMK S. 6 f.; ausführlich siehe hierzu auch FBTS 2019

¹³ siehe FBTS 2016

Gesellschaft Soziale Arbeit¹⁴ lässt erkennen, dass die skizzierten Voraussetzungen gleichzeitig integrale Bestandteile des Qualifikationsprofils Soziale Arbeit sind. B.A.-Studiengänge Sozialer Arbeit haben somit ein spezifisch fachwissenschaftliches, generalistisches Qualifikationsprofil, das sich deutlich vom Profil der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge unterscheidet: „Kompetenzen in der Sozialen Arbeit zeichnen sich durch einen konstruktiven gestalterischen Umgang mit der Wechselbeziehung zwischen Theorie und Praxis bis hin zur konkreten Differenzenerfahrung zwischen theoretischem Wissen und dessen praktischer Anwendung aus, um Handlungssinn, Urteilsvermögen und kritische Reflexion zu erlangen.“¹⁵

Daher kann der Zugang zur Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in nicht pauschal für andere Studienabschlüsse geöffnet werden.

Wenn gesichert sein soll, dass das 'drin ist, was drauf steht', so gilt es die notwendigen Voraussetzungen für den Zugang zur Staatlichen Anerkennung mit den jeweiligen Studieninhalten und umgekehrt in Übereinstimmung zu bringen; wie es beispielsweise bei den Studiengängen Kindheitspädagogik und Heilpädagogik gelungen ist.

Die Forderung bezüglich des Zugangs der Absolvent:innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge bezieht sich i.d.R. auf das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Dies deckt sich mit der Ausrichtung eines konsekutiven B.A.-Studiengangs im Hauptfach Erziehungswissenschaften mit der Studienrichtung Sozialpädagogik - so die Bezeichnung im Kerncurriculum Erziehungswissenschaft¹⁶. Den Universitäten mit solchen Studiengängen steht selbstverständlich ebenso der Weg offen, im Akkreditierungsprozess eine entsprechende, 'passende' berufsrechtliche Eignung zu beantragen. Diese würde dann der Ausrichtung des Studienganges sowie den Voraussetzungen der Verantwortungsbereiche im Zusammenhang hoheitlichen Handelns in Verbindung mit einer qualifizierten Ausgestaltung des Praxisbezuges¹⁷ entsprechen.

Eine Staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in/Sozialarbeiter:in für Absolvent:innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge würde dagegen nicht nur die notwendige Verknüpfung mit einem entsprechenden Studiengangsprofil außer Acht lassen, sondern den Zugang zu beruflichen Feldern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe eröffnen, für die diese Studiengänge nicht qualifizieren. Dies würde einen signifikanten Qualitätsverlust bedeuten!

¹⁴ siehe DGSA 2016

¹⁵ FBTS 2016, S. 14

¹⁶ vgl. DGfE 2010, S. 16

¹⁷ vgl. AGJ 2015, S. 5

Notwendige Qualifikationen zur Staatlichen Anerkennung sind verbindlich in den Curricula der Studiengänge Soziale Arbeit verankert

Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen erlangen die Staatliche Anerkennung erst durch ein vom akademischen Abschluss rechtssystematisch getrenntes Verfahren, deren Voraussetzungen in den jeweiligen Sozialberufenerkennungsgesetzen der Länder geregelt werden¹⁸. Als verbindliche bundesländerübergreifende Orientierung bzw. Vorgabe gilt der o.g. Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit¹⁹. In ihm werden sowohl Inhalte und Niveau der akademischen Qualifizierung als B.A. und M.A. Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in als auch die von der JFMK beschlossenen berufsrechtlichen Kriterien in Verbindung mit einem grundständigen B.A.-Studium Soziale Arbeit konkretisiert.

Verankert in den Prüfungsordnungen und den Modulbeschreibungen der B.A.-Studiengänge Soziale Arbeit sind die berufsrechtlichen Qualifikationsvorgaben über die Akkreditierung der Studiengänge. Dieses Verfahren regelt der Studienakkreditierungsstaatsvertrag von 2018. Nach § 35 Abs. 1 der zugehörigen Musterrechtsverordnung²⁰ kann eine Hochschule auf Antrag das Akkreditierungsverfahren organisatorisch mit Verfahren verbinden, die über die berufsrechtliche Eignung eines Studienganges entscheiden. Dazu sind nach § 32 Abs. 2 dann zusätzlich zu anderen Vertreter:innen der Berufspraxis externe Expert:innen im Verfahren zu beteiligen, die von den für den reglementierten Beruf zuständigen Stellen benannt werden. Anhand formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien, wie z.B. die Ausrichtung an der Leitdisziplin Wissenschaft Soziale Arbeit, die Anerkennung von Praxisstellen und Praxisanleiter:innen oder die Kooperation der Lern- und Bildungsorte Hochschule und Berufspraxis u.a.m.²¹, können dann die Qualifikationsvorgaben im Curriculum und in der Prüfungsordnung verankert werden. Solche Kriterien zur Prüfung der o.g. Mindeststandards haben BAG Prax und FBTS in ihrer Handreichung für die Akkreditierung von Studiengängen Sozialer Arbeit in Verbindung mit dem Zugang zur Staatlichen Anerkennung vorgelegt²²

Sowohl Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften als auch Universitäten bieten den Zugang zur Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in

Entgegen dem manchmal bestehenden Eindruck, dass der Zugang zur Staatlichen Anerkennung nur Absolvent:innen von Fachhochschulen eröffnet wird, geschieht dies tatsächlich sowohl über B.A.-Studiengänge Soziale Arbeit von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als auch von Universitäten - da sind die Reglements des Studienakkreditierungsvertrages

¹⁸ vgl. BAG Prax 2019, S. 45

¹⁹ FBTS 2016

²⁰ KMK 2017

²¹ vgl. BAG Prax 2010, S. 2

²² siehe BAG Prax und FBTS 2020

sowie der Sozialberufanererkennungsgesetze der Länder lernortunabhängig. So bieten seit vielen Jahren die Universität Siegen (NRW), die Universität Vechta (Niedersachsen), die Universität Kassel (Hessen), die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (Bayern) oder die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg Studiengänge Soziale Arbeit (B.A.) an, die zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung führen.

Das häufig angeführte Urteil des OVG Bautzen trifft hier nur den Landesgesetzgeber im Freistaat Sachsen. Dieser hat den B.A. - Studiengang Soziale Arbeit an der TU Dresden trotz Orientierung am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit inkl. der Berücksichtigung der Voraussetzungen den Zugang zur Staatlichen Anerkennung bislang über das Sächsische Sozialanerkennungsgesetz (§ 1 Abs. 1) nicht geöffnet. Diese tatsächliche Ungleichbehandlung gleichwertiger Studienabschlüsse hat der Landesgesetzgeber in Sachsen neu zu regeln²³.

Zwischenbilanz

Die bisherigen Ausführungen haben verdeutlicht, dass die Staatliche Anerkennung als Gütesiegel sowohl eine Qualität in der akademischen Qualifizierung und Professionalitätsentwicklung als auch eine Qualität in den Aufgabenbereichen insbesondere mit Blick auf hoheitliches Handeln sichert. Die Staatliche Anerkennung als eine Form der Berufsreglementierung schafft mit den mit ihr verbundenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dabei eine hohe Verbindlichkeit, die für die Berufspraxis und Anstellungsträger - auch im Hinblick auf die größer werdende Zahl an Hochschulabschlüssen, die in die Soziale Arbeit drängen, Orientierung bieten. Gleichzeitig profitiert die Praxis der Sozialen Arbeit von den unterschiedlichen Kompetenzen in multiprofessioneller Kooperation.

Zugangsmöglichkeiten zur Berufspraxis Soziale Arbeit für Absolvent:innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

Es bestehen bereits verschiedene Möglichkeiten des Zugangs für Absolvent:innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge und so sind sie insbesondere in den Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in anderen Handlungsfeldern zu finden. Das verdeutlicht, dass schon jetzt der Zugang in die Berufspraxis der Sozialen Arbeit möglich ist, aber nicht ohne weiteres in die reglementierten und voraussetzungsvollen Tätigkeitsbereiche.

1. Fachkräftegebot

Anders als berufsrechtliche Regelungen über notwendige Qualifikationsbereiche sichern Fachkräftegebote - so auch im § 72 SGB VIII - Qualität über Qualifikationen bzw. Berufs- oder

²³ vgl. FBTS 2019

Hochschulabschlüsse. Auf Bundesländerebene gibt es verschiedene konkretisierte Fachkräftegebote (z.B. für die stationäre Kinder - und Jugendhilfe, für die Leitung von Kindertageseinrichtungen oder für die Sozialarbeit im Bereich der Justiz), die den Zugang nicht nur an den akademischen Abschluss, sondern auch an die Staatliche Anerkennung binden²⁴. Überwiegend formulieren diese Regelungen sogenannte Öffnungsklauseln, die auch Personen mit vergleichbaren Fähigkeiten und Erfahrungen den Zugang zu entsprechenden Tätigkeiten erlauben. Hier sind dann die kommunalen und freien Anstellungsträger in der Verantwortung, die Qualität der jeweils vorliegenden Abschlüsse und Kompetenzen zu prüfen.

2. Staatliche Anerkennung für Absolvent:innen erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

Der Weg zum Zugang einer Staatlichen Anerkennung für Hochschulen mit erziehungswissenschaftlichen Studiengängen mit der Studienrichtung Sozialpädagogik ist wie für andere Abschlüsse im Hochschulwesen möglich. Bereits jetzt nutzen Universitäten die Möglichkeit mit Blick auf die Berufspraxis Soziale Arbeit einen grundständigen Studiengang in Verbindung mit der berufsrechtlichen Prüfung als B.A.-Studiengang Soziale Arbeit zu akkreditieren und damit den Zugang zur Staatlichen Anerkennung zu öffnen.

Gleichzeitig besteht die Perspektive, sich mit einer eigenen Ausrichtung (wie z.B. die Kindheitspädagogik) auch unter der Einbeziehung berufsrechtlich erforderlicher Qualifikationen akkreditieren zu lassen. Eine dafür zu schaffende Voraussetzung wäre z.B. ein „Qualifikationsrahmen Erziehungswissenschaft im Schwerpunkt Sozialpädagogik“. Ein Zugang zur Staatlichen Anerkennung ohne die qualitativen Voraussetzungen zur berufsrechtlichen Anerkennung würde diese ad absurdum führen.

Den Fachkräftebedarf qualifiziert sichern

Der Fachkräftemangel braucht qualifizierte, nachhaltige und politisch/rechtlich gerahmte Antworten, die der gesellschaftlichen Relevanz Sozialer Arbeit gerecht werden.

Das Aufweichen von Qualifizierungen und ihren Qualitätsstandards kann dagegen keine Strategie gegen den Mangel von Fachkräften in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit sein. Dem Mangel an Fachkräften kann nur durch das Qualifizieren von Fachkräften, der Schaffung und dem Erhalt von angemessenen Rahmenbedingungen sowie einem kontinuierlichen Dialog der Verantwortlichen/Beteiligten begegnet werden.

Aus unserer Sicht sind dazu notwendig:

- die Schaffung von mehr, flexibleren und qualitativ hochwertigen Studienangeboten;

²⁴ vgl. Kriener/Gabler 2021, S. 83

- eine qualifizierte Einarbeitung von Berufseinsteiger:innen insbesondere im öffentlichen Dienst mit Blick auf hoheitliche Aufgaben;
- eine politische und gesetzliche Prioritätensetzung für die gesellschaftliche Relevanz der Sozialen Arbeit/Berufe;
- angemessene Rahmenbedingungen (Bezahlung, Arbeitsbedingungen, Personalschlüssel, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten) durch die Arbeitgeber:innen

Wir sind bereit, mit Interesse und Engagement einen Dialog mit allen Beteiligten zur Erarbeitung von Lösungen zu führen.

Berlin/Dresden und Mönchengladbach, den 29. April 2022

Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit



Deutscher Berufsverband e. V.



Fachbereichstag Soziale Arbeit e. V.



Quellen

- BAG Prax – Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2010): Fachliche Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung. Online unter: [https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/bag/Fachliche Standards zur Vergabe der staatlichen Anerkennung 22_07_2010.pdf](https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/bag/Fachliche_Standards_zur_Vergabe_der_staatlichen_Anerkennung_22_07_2010.pdf) (Aufruf: 08.04.2022)
- BAG Prax – Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2015): Positionspapier - Keine staatliche Anerkennung für Absolvent/innen von Studiengängen bezugswissenschaftlicher Disziplinen mit dem Recht, den Titel und die Berufsbezeichnung „staatliche anerkannte/r Sozialarbeiter/in und / oder staatlich anerkannte Sozialpädagoge/in“ zu führen.
- BAG Prax – Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2019): · Qualifizierung in Studium und Praxis - Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit. Online unter: [https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/publikationen/bag/BAG Broschuere 2019 Qualifizierung in Studium und Praxis.pdf](https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/publikationen/bag/BAG_Broschuere_2019_Qualifizierung_in_Studium_und_Praxis.pdf) (Aufruf: 08.04.2022)
- BAG Prax – Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit und Fachbereichstag (2020): Handreichung des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG) zu Akkreditierungsverfahren und reglementierte Berufszugänge in grundständigen generalistischen Studiengängen „Soziale Arbeit“. Online unter: [https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/bag/Handreichung Staatliche Anerkennung Akkreditierungsverfahren FBTS BAG 09.pdf](https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/bag/Handreichung_Staatliche_Anerkennung_Akkreditierungsverfahren_FBTS_BAG_09.pdf) (Aufruf: 08.04.2022)
- DGfE – Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (2010): Kerncurriculum Erziehungswissenschaft. Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). 2., erweiterte Auflage
- DGfE – Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (2018): Expertise zum Status Staatlicher Anerkennung bei der Einstellung von Absolvent_innen universitärer Studiengänge der Erziehungswissenschaft mit sozialpädagogischen Qualifikationsprofil. Online unter: [www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/KSozPaed/2018_Expertise Staatliche Anerkennung.pdf](http://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/KSozPaed/2018_Expertise_Staatliche_Anerkennung.pdf) (Aufruf: 08.04.2022)
- DGfE – Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (2022): Eingabe des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) an die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zur Erteilung der staatlichen Anerkennung für erziehungswissenschaftliche B.A.- und M.A.-Studiengänge mit Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit. Online unter: [https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Stellungnahmen/2022 Eingabe Staatliche Anerkennung Sozialp%C3%A4dagogik Sozialarbeit.pdf](https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Stellungnahmen/2022_Eingabe_Staatliche_Anerkennung_Sozialp%C3%A4dagogik_Sozialarbeit.pdf) (Aufruf: 08.04.2022)
- DGSA – Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (2016): Kerncurriculum Soziale Arbeit. Eine Positionierung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit. Online unter: [https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA Kerncurriculum final.pdf](https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/DGSA_Kerncurriculum_final.pdf) (Aufruf: 08.04.2022)
- FBTS – Fachbereichstag Soziale Arbeit (2016): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) – Version 6.0. Online unter: <https://www.fbts-ev.de/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit> (Aufruf: 08.04.2022)
- FBTS – Fachbereichstag Soziale Arbeit (2019): Stellungnahme des Fachbereichstags (FBTS) zur Staatlichen Anerkennung von Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen: beschlossen auf der Mitgliederversammlung des FBTS am 15.11.2019. Online unter: [https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/weitere/Stellungnahme Staatliche%20Anerkennung FBTS Koeln 151119.pdf](https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/weitere/Stellungnahme_Staatliche%20Anerkennung_FBTS_Koeln_151119.pdf) (Aufruf: 08.04.2022)

- FBTS – Fachbereichstag Soziale Arbeit/ BAG Prax – Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (2020): Handreichung zu „Akkreditierungsverfahren und reglementierte Berufszugänge in grundständigen generalistischen Studiengängen „Soziale Arbeit“. Online unter: <https://www.fbts-ev.de/stellungnahmen/beschl%C3%BCsse/empfehlungen> (Aufruf: 08.04.2022)
- JFMK – Jugend- und Familienministerkonferenz (2008): Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz am 29./30.05.2008 in Berlin. Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform. Online unter: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Beschluss_Staatl_Anerkennung_2008.pdf (Aufruf: 08.04.2022)
- KMK – Kultusministerkonferenz (2017): Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1- 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017). Online unter: www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Musterrechtsverordnung.pdf (Aufruf: 08.04.2022)
- Kriener, Martina/Gabler, Heinz (2021): Die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen als Gütesiegel?! In: Kriener, Martina/Roth, Alexandra/ Burkard, Sonja/Gabler, Heinz (Hrsg.): Praxisphasen im Studium Soziale Arbeit. BeltzJuventa, S. 69-91.
- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (2018): Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. In Kraft getreten am 01.01.2018. <https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf> (Aufruf: 08.04.2022)
- Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 27.04.2018: Az. 2 A 698/16; 5 K 715/12. Leitsatz: Zur Unterscheidung von Universitäts- und Fachhochschulabschlüssen bei staatlicher Anerkennung von Berufsbezeichnungen. Online unter: <https://www.justiz.sachsen.de/ovgent-schweb/document.phtml?id=5226> (Aufruf: 08.04.2022)